

Jagd - Natur - Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e. V.

im Landesjagdverband Baden-Württemberg



VEREINBARUNG ÜBER DEN WILDTIERSCHUTZ

Zwischen den Pächtern des Jagdreviers Revier

1.

2.

3.

4.

- Jagdausübungsberechtigte(r) -

vertreten durch den Pächter von Ziff.

und dem Wildtierschützer

wird für die Durchführung des Wildtierschutzes vereinbart:

§ 1

Der Wildtierschützer wird beauftragt im Jagdrevier / in dem bezeichneten Teil des Jagdreviers den Wildtierschutz durchzuführen. Das Revier und seine Grenzen, die Lage der bejagbaren Revierteile und der Flächen, die nicht bejagbar sind oder auf denen die Jagd ruht, sind dem Wildtierschützer bekannt. Die beigelegte Revierkarte (sofern vorhanden) ist Bestandteil des Vertrags.

§ 2

Der Wildtierschützer hat nachgewiesen, dass er / sie im Besitz eines deutschen Jahresjagdscheins ist; er wird einen zur Jagd brauchbaren Jagdhund führen. Soweit der Wildtierschützer für ein gesamtes Jagdrevier bestellt ist, wird er auf besondere Aufforderung und mit Zustimmung der Pächter bei der Unteren Jagdbehörde die Anerkennung als anerkannter Wildtierschützer beantragen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Voraussetzungen nachweisen. Darüber hinaus wird er sich regelmäßig fortbilden.

§ 3

Zu den Aufgaben des Wildtierschützers gehören insbesondere:

1. Der Bau, die Kontrolle, die Reparatur der jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze, Ansitzplätze, Pirschwege, Fütterungen, Kirrungen, Luderplätze, Salzlecken, Jagdhütten oder Lagerschuppen.
2. Mitwirkung bei der Reviergestaltung durch Biotopmassnahmen, Äsungsflächen und ähnliches.
3. Die Durchführung der Fütterung in Notzeiten (sofern zutreffend), die regelmässige Kontrolle und Säuberung der Futterplätze, die Beschickung der Luderplätze und Kirrungen.
4. Die Durchführung des Wildtierschutzes gemäß §§ 48 und 49 JWMG - sofern geregelt das Wildtiermonitoring in Zusammenarbeit mit den Wildtierbeauftragten der Unteren Jagdbehörde.
5. Die Führung von Jagdgästen
6. Die Verwertung von erlegtem Wild, gegebenenfalls das Abbalgen oder Zerlegen unter Beachtung der fleischhygienischen Vorschriften.
7. Das Versorgen von Fallwild oder durch Unfall getötetem Wild, die Nachsuche oder das Aufstöbern.
8. Das Beschaffen von notwendigen Gegenständen oder Verbrauchsmitteln nach Einzelanweisung.
9. Die Mitwirkung bei Gesellschaftsjagden
10. Die Durchführung von Einzelanordnungen der Jagdausübungsberechtigten – maßgebend sind in allen Aufgabenbereichen die Entscheidungen der Jagdausübungsberechtigten, wobei allein der Pächter von Ziff. im Außenverhältnis entscheidet.

§ 4

Der dem Wildtierschützer entstehende Aufwand wird ersetzt. Dafür wird eine monatliche / jährliche

Pauschale von EUR gewährt.

Darin (nicht) eingeschlossen ist die Benutzung des privateigenen Pkw's für Zwecke der Jagdausübung.

Außerdem wird der Wildtierschützer am Abschuss nach Einzelabsprache beteiligt; dies gilt auch für die Verwertung von erlegtem Wild. Der Wildtierschützer erhält auf die Dauer dieser Vereinbarung eine unentgeltliche Jagderlaubnis.

§ 5

Ausgaben, die der Wildtierschützer im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten getätigt hat, werden gegen Vorlage der Belege unverzüglich ersetzt. Die Abrechnung

wird gegenüber dem Pächter von Ziff. vorgenommen; diesem sind Erlöse aus Wildverwertung weiterzuleiten.

§ 6

Der Auftrag des Wildtierschützers endet ohne weiteres mit dem Ablauf des Jagdpachtvertrages oder mit dem Verlust des Jagdscheines des Wildtierschützers. Der Auftrag kann jederzeit mit schriftlicher Kündigung und einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 7

Aufwendungen, die der Wildtierschützer im Hinblick auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses für sich getätigt hat, sind nach billigem Ermessen zu ersetzen, wenn das Vertragsverhältnis gekündigt wird und den Jagdausübungsberechtigten die Aufwendungen bekannt waren oder hätten bekannt sein können. Dies gilt nicht, wenn eine Kündigung erfolgt ist aus einem wichtigen Grund oder einem Grund, den der Wildtierschützer zu vertreten hat.

§ 8

Eine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung versichert den Wildtierschützer in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Körperschäden, sofern die nach der gesetzlichen Regelung und der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft geltenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 9

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Bei allen Erklärungen, welche die Pächtergemeinschaft im Rahmen dieser Vereinbarung abgibt, wird diese durch den Pächter von Ziff. vertreten; dieser ist allein weisungsbefugt. Davon werden die Verpflichtungen aller Pächter zur Entscheidungsfindung im Innenverhältnis der Gemeinschaft nicht berührt.

..... , den

.....
Vertreter der Jagdpächter

.....
Wildtierschützer